

bei den Mahlzeiten und beim Verlassen der Wohnung. Außerdem unterstütze er seine Mutter in organisatorischen Dingen. Das Finanzamt versagte für das Jahr 2022 einen Pflegepauschbetrag von 1.100 EUR, weil die Pflege nicht über das bei Familienbesuchen Übliche hinausgehe.

Der 2. Senat des Finanzgerichts gab dem Finanzamt Recht: Für die Inanspruchnahme des Pflegepauschbetrages nach § 33 b Abs. 6 EStG müsse die Pflegedauer mindestens 10% des pflegerischen Zeitaufwandes betragen, um einen Abzug als außergewöhnliche Belastung zu rechtfertigen. Andernfalls könnten in vielen Fällen Familienbesuche, die mit Hilfeleistungen im Haushalt verbunden seien, als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Dies sei nicht Intention des Gesetzgebers.

Quelle: Pressemitteilung des FG Sachsen vom 15. März 2024

## ■ Rehabilitationsrecht

### **Doping in ehemaliger DDR ist keine systematische Verfolgung**

Das systematische staatliche Doping von Leistungssportlern in der ehemaligen DDR stellt weder eine "politische Verfolgung" noch einen "Willkürakt im Einzelfall" im Sinne des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dar. Das hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27. März 2024 entschieden, Az. BVerwG 8 C 6.23.

Die Klägerin begehrt ihre verwaltungsrechtliche Rehabilitierung als Opfer staatlichen Dopings in der DDR. Sie war dort von 1968 bis 1973, damals 12- bis 17-jährig, als Leistungssportlerin aktiv. In dieser Zeit wurden ihr verschiedene Dopingsubstanzen verabreicht. Diese führten zu erheblichen und bis heute anhaltenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Klägerin ist seit ihrem 43. Lebensjahr erwerbsunfähig und schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 90. Sie erhielt eine einmalige Hilfeleistung des Bundes nach dem am 31. August 2002 in Kraft getretenen Ersten Dopingopfer-Hilfegesetz. Im Jahre 2021 beantragte die Klägerin ihre Rehabilitierung nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG). Die Beklagte lehnte den Antrag ab. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen.

Das BVerwG hat die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Nach § 1 Abs. 2 VwRehaG kommt eine Rehabilitierung nur in Betracht, wenn eine Maßnahme in schwerwiegender Weise gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen und der politischen Verfolgung gedient oder einen Willkürakt im Einzelfall dargestellt hat. Zwar verstieß die heimliche Verabreichung von Dopingsubstanzen, deren gesundheitsschädigende Wirkung den staatlichen Stellen der DDR bekannt war, in schwerwiegender Weise gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahme diente jedoch nicht der politischen Verfolgung und stellte auch keinen Willkürakt im Einzelfall dar. Letzteres setzt voraus, dass die Maßnahme von der Tendenz und Absicht getragen ist, ihren Adressaten bewusst zu benachteiligen. Das folgt aus der Gesetzesbegründung und dem Zweck des Gesetzes. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass zu dem objektiven Erfordernis eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Prinzipien der Gerechtigkeit, der Rechtssicherheit oder der Verhältnismäßigkeit die subjektive Zielrichtung hinzutreten muss, dass die Maßnahme der politischen Verfolgung gedient hat oder der Betroffene bewusst

gegenüber vergleichbaren Personen diskriminiert worden ist. An einer solchen gezielten Diskriminierungsmaßnahme fehlt es hier. Den später erlassenen Dopingopfer-Hilfegesetzen, die eine finanzielle Hilfe lediglich aus humanitären und sozialen Gründen gewähren, liegt ebenfalls die Annahme zugrunde, dass ein Rechtsanspruch der Opfer staatlichen Dopings nicht besteht. Es ist Sache des Gesetzgebers zu entscheiden, ob und inwieweit er die Opfer staatlichen Dopings in der DDR in die Entschädigungsregelungen des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes einbezieht.

Eine Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten durch das BVerwG würde die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung überschreiten.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 13/2024 vom 27. März 2024

## VERANSTALTUNGEN

### ■ Radierungen des Chemnitzer Künstlers Thomas Ranft in Reihe Kunst und Justiz

Das Sächsische Landesarbeitsgericht und das Arbeitsgericht Chemnitz präsentieren im Rahmen der Reihe »Kunst und Justiz« eine Ausstellung mit Radierungen des Chemnitzer Künstlers Thomas Ranft im Foyer beider Gerichte, Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz. Die Ausstellung ist bis zum 31. August 2024 in den Öffnungszeiten der Gerichte zu sehen.

## PERSONALIA

### ■ Sabine Lang zur Direktorin des Amtsgerichts Marienberg ernannt

Sabine Lang wurde 1975 in Mittweida geboren. Ihre richterliche Laufbahn begann sie 2001 als Richterin auf Probe beim Landgericht Chemnitz und beim Amtsgericht Marienberg. Im Jahr 2004 wurde sie zur Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz ernannt. 2003 folgte eine Abordnung an das Sächsische Staatsministerium der Justiz, 2006 arbeitete sie als Richterin kraft Auftrags am Verwaltungsgericht Chemnitz. Im Jahr 2008 wurde sie zur Richterin am Sozialgericht beim Sozialgericht Chemnitz ernannt. Nach Abordnung an das Sächsische Landessozialgericht wurde Sabine Lang 2018 zur Richterin am LSG ernannt und war zuletzt als Präsidialrichterin dort tätig.

Quelle: Pressemitteilung des Sächsischen Justizministeriums vom 18. März 2024

### ■ Olaf Ulbrich wird Präsident des Landgerichts Rostock

Olaf Ulbrich ist 1969 in Wuppertal geboren worden. Im Jahr 1999 wurde er zum Richter auf Probe in Mecklenburg-Vorpommern ernannt. In der Zeit von 2007 bis 2010 war er an das Justizministerium abgeordnet. Danach wechselte Olaf Ulbrich an das Oberlandesgericht nach Rostock, wo er zum Richter am Oberlandesgericht ernannt wurde. Von 2015 bis 2020 war er Direktor des Amtsgerichts Rostock, bevor er zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Rostock ernannt wurde. Im Dezember 2021 wurde er zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts befördert.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 27. März 2024